



Datum: 21.12.2023

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Bezirksausschuss Grafschaft			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Tiefbauamt	Sachbearb.: Herr Schulte
------------------	--------------------	-----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					
Tiefbauamt					

TOP: Erneuerung einer Innerortsstraße in Schanze - Beschlussfassung über das Bauprogramm

Produktgruppe: 54.01 Öffentliche Verkehrsflächen und -anlagen

1. Beschlussvorschlag:

Der Bezirksausschuss Grafschaft beschließt das vorgestellte Bauprogramm zum Ausbau der Innerortsstraße in Schanze.

2. Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand/Auszahlung:		Produkt:		Verbuchung:			
a) 490.000 € (brutto) b) 175.000 € (netto)	Nr.	a) 54.01.01 b) 53.01.01		☐ Ergebnisplan ☒ Finanzplan	Konto:	Jahr:	
	Text	a) Straßenbau, RW-Kanal, Beleuchtung b) Wasserleitung			a) 78520 b) 78520	2024 2024	
Ertrag/Einzahlung:		Maßnahme:					
a) 392.000 €	b) 774 c) 606						
☒ Mittel stehen zur Verfügung ☐ Mittel stehen nicht bzw. nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung Deckungsvorschlag:				Auswirkungen auf Folgejahre:			
				Abschreibungsaufwand:		NKF-Nutzungsdauer (Jahre):	
				a) 12.250 €/Jahr (40 Jahre) b) 5.303 € / Jahr (33 Jahre)			

3. Sachverhalt und Begründung:

Die Innerortstraße im Ortsteil Schanze, eingestuft als Anliegerstraße, befindet sich im Bereich von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 16 und Haus Nr.11. Die Fahrbahn ist in einem Zustand, der eine grundlegende Erneuerung im Tiefausbau erforderlich macht. Zahlreiche Aufbrüche, großflächige Netzzrisse und Verformungen im Fahrbahnbelag zeigen, dass die Substanz des Straßenkörpers verbraucht ist und den heutigen Anforderungen nicht mehr genügt. Ebenfalls sind die Stützmauern bei Haus Nr. 3 in einem schlechten Zustand, so dass eine Erneuerung der Mauer dringend erforderlich ist.

Ausbau Straße, Erneuerung der Wasserleitung und des Regenwasserkanals, Ergänzung der Straßenbeleuchtung

Hinsichtlich des Straßenbaus bzw. für die Erneuerung der Gehwege ist vorgesehen, den vorhandenen Oberbau aufzunehmen und mit Frostschutzmaterial und mit Asphalttrag- und Asphaltdeckschicht im Fahrbahnbereich neu aufzubauen. Als Randeinfassung der Fahrbahn dient auf beiden Seiten ein Rundbordstein, welcher jeweils von einer einzeiligen Rinne begleitet wird und die Entwässerung der Fahrbahn sicherstellt. Im Bereich der Stützmauer bei Haus Nr. 3 wird der Rundbordstein durch einen Hochbordstein mit einem Auftritt von 15 cm ersetzt. Dieser dient als Schrammbord zur Sicherung der neuen Mauer.

Die Erstellung der neuen Stützmauer erfolgt nach den Vorgaben der „ZTV-ING“ und ist in Fertigteilbauweise und örtlich anbetoniertem Stützenfuss vorgesehen.

Im Zuge der Straßenbaumaßnahme ist der Neubau des Regenwasserkanals durch den Ruhrverband geplant. Die Kanaltrasse erstreckt sich von Haus Nr. 2 bis Haus- Nr.4 und bis Haus Nr.16. Bei Haus Nr. 16 ist eine Versickerungsanlage geplant, bei Haus Nr. 4 wird die Regenentwässerung an das vorhandene Netz angeschlossen

Aufgrund des Alters und des baulichen Zustands wird die Hauptwasserleitung in DA 110 sowie die sanierungsbedürftigen Hausanschlüsse erneuert.

Die derzeit vorhandenen Straßenbeleuchtungseinrichtungen werden durch zusätzliche Leuchten ergänzt. Die genauen Standorte werden in Zusammenarbeit mit der Westnetz festgelegt.

Straßenausbaubeiträge

Die Anlieger wurden sowohl schriftlich als auch im Rahmen einer Anliegerversammlung am 04.12.2023 über die anstehende Baumaßnahme informiert.

Aufgrund des durch das Landeskabinett am 17.10.2023 verabschiedeten Gesetzentwurfs zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land NRW und unter der Annahme eines Inkrafttretens des Gesetzes werden für den Ausbau der Innerortsstraße Schanze voraussichtlich keine Anliegerbeiträge erhoben.

Das Land NRW erstattet den Gemeinden diejenigen Beiträge, die sie infolge des Erhebungsverbots für die Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht mehr erheben können. Im vorliegenden Fall handelt es sich voraussichtlich um 80% der beitragsfähigen Aufwendungen.